



ZUKUNFT. BILDUNG.
WISSENSCHAFT.

Universitätsgesellschaft
Potsdam e.V.

Richtlinie zur Projektförderung

1. Geltungsbereich

Die Richtlinie zur Projektförderung gilt für alle beantragten Förderungen aus Eigenmitteln der „Universitätsgesellschaft Potsdam e.V. – Freunde, Förderer und Ehemaligen der Universität Potsdam“ (nachfolgend: Universitätsgesellschaft). Die Richtlinie versteht sich als Ergänzung zur Satzung der Universitätsgesellschaft in der aktuell geltenden Fassung.

2. Grundsätze

Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt. Somit dient die Förderung zur Deckung des Fehlbedarfs, der verbleibt, als die oder der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben durch fremde Mittel nicht vollständig zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung).

Eine Bewilligung des Antrages ist nur vor Beginn des Projektes möglich. Der vollständige Antrag muss der Geschäftsstelle mindestens vier Wochen vor Projektbeginn vorliegen.

Die Förderung erfolgt zeitlich begrenzt. Eine Dauerförderung ist ausgeschlossen.

3. Antragsstellung

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Institutionen der Universität Potsdam

- a) Anträge müssen den allgemeinen Satzungszwecken des Vereins entsprechen. Ihre Prüfung und Bewilligung obliegt dem Vorstand.
- b) Anträge gemäß Ziffer ... werden direkt an den Vorstand der Universitätsgesellschaft (Geschäftsstelle) entsprechend diesen Richtlinien gestellt.
- c) Grundsätzlich sind Anträge zeitgerecht mit dem Formblatt „Antrag auf Projektförderung“ an die Geschäftsstelle der Universitätsgesellschaft zu richten.
- d) Im Antrag müssen vollständige Angaben zu den Antragsstellern, zum geplanten Projekt und zur Gesamtfinanzierung gemacht werden.
- e) Der Antragsteller verpflichtet sich in seiner Öffentlichkeitsarbeit in angemessener Art und Weise auf die Förderung hinzuweisen, insbesondere in den Informationsmaterialien über das Förderprojekt. Dies umfasst die Verwendung des Logos der Universitätsgesellschaft in Flyern, auf Plakaten und auf Webseiten.
- f) Der zeitliche Rahmen muss verbindlich definiert sein.

4. Förderung

Die Universitätsgesellschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke: Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe

Gefördert werden: Honorare und Reisekosten

5. Abrechnung

Nach Genehmigung der zugesagten Mittel ist nach Ablauf von 3 Monaten ein Abruf erforderlich. Darüber hinaus stehen grundsätzlich keine Fördermittel mehr zur Verfügung.

Im Falle einer Förderung verpflichtet sich der Antragssteller zwei Monate nach Mittelabruf zur Vorlage eines Verwendungsnachweises. Dazu gehört ein Nachweis, der die Ausweisung der beantragten Mittel beinhaltet.